



GEMEINDE WÜRENLOS

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 7. Dezember 2006

Vorlage zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Personenbezeichnung
Art. 3	Zuständigkeit
Art. 4	Vollzug
Art. 5	Ausnahmen
Art. 6	Rechtsmittel

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 7	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls
Art. 8	Leichenschau
Art. 9	Anordnung der Bestattung
Art. 10	Einsargen, Transport
Art. 11	Aufbahrung
Art. 12	Anspruch auf Bestattung
Art. 13	Bestattungszeiten
Art. 14	Art der Bestattung
Art. 15	Kremation
Art. 16	Ort der Bestattung, Konfession
Art. 17	Bestattungskosten bei Einwohnern
Art. 18	Bestattungskosten bei Auswärtigen
Art. 19	Kirchen und Abdankung
Art. 20	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan
Art. 21	Allgemeines Verhalten

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

Art. 22	Beisetzungsmöglichkeiten
Art. 23	Familiengräber
Art. 24	Gemeinschaftsurnengrab
Art. 25	Zuweisung der Grabfelder
Art. 26	Zusätzliche Urnenbeisetzung
Art. 27	Grabesruhe
Art. 28	Aufhebung der Grabfelder

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

Art. 29	Einheitliches Grabkreuz
Art. 30	Individuelle Grabzeichen
Art. 31	Richtlinien
Art. 32	Zurückweisung und Entfernung von Grabzeichen
Art. 33	Zeitpunkt der Aufstellung
Art. 34	Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates
Art. 35	Unterhaltungspflicht

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

- Art. 36 Einfassungen
- Art. 37 Individuelle Bepflanzung der Gräber
- Art. 38 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen
- Art. 39 Grabunterhaltsfonds
- Art. 40 Vernachlässigung des Unterhaltes
- Art. 41 Abfälle, leere Gefässe

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung

- Art. 42 Rechnungsstellung
- Art. 43 Haftung
- Art. 44 Schadenersatz
- Art. 45 Friedhofaufsicht
- Art. 46 Strafbestimmung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 47 Übergangsbestimmungen
- Art. 48 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Art. 49 Inkraftsetzung

ANHANG A Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

A. Massangaben für die Grabstätten

1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattungen
3. Familiengräber für Erdbestattungen
4. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen (Gemeinschaftsurnengrab)

B. Massangaben für die Grabmäler

- I. Friedhöfe der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
- II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

ANHANG B Gebührenordnung (*eingelegt*)

ANHANG C Grabunterhaltsfonds (*eingelegt*)

Der Gemeinderat Würenlos erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990¹⁾, das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Würenlos.

Art. 2

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Würenlos. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindeammann
- b) das Bestattungsamt
- c) die Friedhofgärtner für die Herrichtung der Gräber und den Unterhalt der Friedhöfe
- d) das Bauamt
- e) die Kirchenpflegen für die Genehmigung der Grabmäler

Art. 5

Ausnahmen Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 6

Rechtsmittel Gegen die gestützt auf die Bestattungsverordnung oder das kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ SAR 371.111

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 7

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

Art. 8

Leichenschau ¹Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen durch den Arzt.

²Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen (§§ 1 und 2 kantonale Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 ¹⁾).

Art. 9

Anordnung der Bestattung ¹Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 11 Abs. 2 Bestattungsverordnung).

²Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann nach Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Einsargen, Transport ¹Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die vom Bestattungsamt beauftragten Personen oder Unternehmen.

²Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in den Aufbahrungsraum des römisch-katholischen Friedhofgebäudes (Katafalkanlage) oder in das Krematorium zu überführen.

³Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 11

Aufbahrung Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in der Katafalkanlage oder im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

¹⁾ SAR 371.311

Art. 12

Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Würenlos haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem römisch-katholischen oder dem evangelisch-reformierten Friedhof der Gemeinde Würenlos. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

² Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Würenlos bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 13

Bestattungszeiten

Das Bestattungsamt setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind von Montag bis Freitag zulässig und erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt Bestattungen an Samstagen bewilligen.

Art. 14

Art der Bestattung

¹ Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.

² Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.

Art. 15

Kremation

¹ Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.

² Das Abholen der Urne beim Krematorium Baden erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft das Bestattungsamt mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen. Die Aufbewahrung der Urne erfolgt an einem vom Bestattungsamt bezeichneten Ort.

Art. 16

Ort der Bestattung, Konfession

¹ In der Regel erfolgt die Bestattung des Verstorbenen auf dem Friedhof der Kirchgemeinde seiner Konfession. Unabhängig von ihrer Konfession kann eine Person mit der Bewilligung des Bestattungsamtes auf demjenigen Friedhof bestattet werden, auf dem sich bereits die Grabstätte eines Familienangehörigen befindet.

² Personen, welche weder der römisch-katholischen noch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehören, sind in der Wahl des Friedhofs frei.

³ Der Friedhof des Klosters Fahr wird durch das Kloster verwaltet und auf eigene Kosten unterhalten. Nur die Angehörigen des Klosterkonvents haben Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof des Klosters Fahr.

⁴ Das Gemeinschaftsurnengrab steht allen Personen, unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit, zur Verfügung.

Art. 17

Bestattungskosten bei Einwohnern

¹ Für verstorbene Einwohner, die auf einem Friedhof in Würenlos beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Würenlos die in der Gebührenordnung (Anhang B dieses Reglementes) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

² Alle übrigen Bestattungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

³ Die Bestattungskosten eines Einwohners auf einem auswärtigen Friedhof werden im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 übernommen, sofern diese nicht durch die betreffende Gemeinde getragen werden.

⁴ Alle in der Gebührenordnung (Anhang B) festgehaltenen Kosten sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.

Art. 18

Bestattungskosten bei Auswärtigen

¹ Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 12 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Würenlos wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang B) festgelegt.

Art. 19

Kirchen und
Abdankung

¹ Die beiden Kirchen stehen den Pfarrämtern der römisch-katholischen resp. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

² Alle anderen Religionsgemeinschaften können mit dem Einverständnis des zuständigen Pfarramtes die Kirchen für die Abdankungen benützen.

³ Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, haben die Angehörigen für allfällige Absprachen besorgt zu sein.

⁴ Bei nicht kirchlichen Bestattungen hat das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis zu sorgen.

Art. 20

Gräberver-
zeichnis und
Beisetzungs-
plan

Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister; der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan. Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, dem Bestattungsamt die Unterlagen bei Bedarf zugänglich zu machen.

Art. 21

Allgemeines
Verhalten

¹ Die Friedhöfe sollen Orte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- lärmiges Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

Art. 22

Beisetzungs-
möglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Familiengrab für zwei Erdbestattungen. Zusätzlich können Urnen beige-
setzt werden.
- d) Grabfeld für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung
(Gemeinschaftsurnengrab) auf dem evangelisch-reformierten Friedhof

Art. 23

- Familiengräber
- ¹ In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige bestattet werden.
- ² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.
- ³ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre ab der ersten Bestattung. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.
- ⁴ Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.
- ⁵ Bei Platzknappheit besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

Art. 24

- Gemeinschaftsurnengrab
- ¹ Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem evangelisch-reformierten Friedhof können Urnen unabhängig von der Konfession der Verstorbenen beigesetzt werden.
- ² Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehene Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.
- ³ Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) kann auf der vorgesehenen Steinplatte eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben. Bei vorschriftswidriger Beschriftung kann das Bestattungsamt die Platte unter Kostenfolge für die Angehörigen korrekt beschriften lassen.

Art. 25

- Zuweisung der Grabfelder
- Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

Art. 26

Zusätzliche
Urnenbeiset-
zung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem anderen Grab beisetzen zu können. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Kosten für eine Versetzung gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

Art. 27

Grabesruhe

¹ Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vor Ablauf dieser Frist vom Bestattungsamt zur Entnahme freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Art. 28

Aufhebung der
Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt (§ 13 Bestattungsverordnung).

² Die Angehörigen erhalten damit Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

³ Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Würenlos, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

⁴ Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

Art. 29

Einheitliches Grabkreuz Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird. Auf dem Urnengemeinschaftsgrab werden weder Grabkreuze noch Grabmäler gesetzt.

Art. 30

Individuelle Grabzeichen Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 31

Richtlinien ¹Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister sowie nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglementes.

²Bei Abweichungen ist vorgängig bei der zuständigen Kirchenpflege ein Gesuch zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Das Gesuch hat eine Skizze sowie die Bezeichnung des Materials und dessen Art der Bearbeitung zu enthalten.

Art. 32

Zurückweisung und Entfernung von Grabzeichen Die Kirchenpflege kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes (inkl. Anhang A) nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 33

Zeitpunkt der Aufstellung ¹Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate, nach der Beisetzung gesetzt werden.

² Am Vortag von gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 34

Aufstellung auf Verfügung des Gemeinderates Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht selbst dafür besorgt sind.

Art. 35

Unterhaltspflicht¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
³ Grabsteine, die nach Aufforderung des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 36

Einfassungen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien, wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Art. 37

Individuelle Bepflanzung der Gräber¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.
² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.).
³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner oder den Kirchensigristen ausgeführt.
⁴ Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 38

Flächen für individuelle Grabbepflanzungen Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, entspricht der Grabfläche.

Art. 39

Grabunterhaltsfonds Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dazu nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegte Dauer beim Bestattungsamt einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen. Die Höhe des Fondsbetrages richtet sich nach der Art des Grabes (siehe Anhang B).

Art. 40

Vernachlässigung des Unterhaltes Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 41

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Der Kirchensigrist und die Friedhofgärtner sind befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung

Art. 42

Rechnungsstellung Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

Art. 44

Haftung Die Gemeinde und die Kirchgemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Art. 44

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 45

Friedhofaufsicht Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder wer die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Art. 46

Strafbestimmung Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47

Übergangsbestimmungen Die Bestimmungen über die Grabgestaltung des vorliegenden Reglementes gelten nicht für die bestehenden Grabfelder.

Art. 48

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Würenlos vom 15. Dezember 1985 mit Gebührenanhang.

Art. 49

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006

Kenntnisnahme durch die evangelisch-reformierte Kirchenpflege am 23. September 2006

Kenntnisnahme durch die römisch-katholische Kirchenpflege am 20. September 2006

Würenlos, 7. Dezember 2006

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

ANHANG A

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

Diese Vorschriften gelten sowohl für den evangelisch-reformierten als auch für den römisch-katholischen Friedhof

A. Massangaben für die Grabstätten

1. Reihengräber für Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
	1.80	0.80	1.60

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

2. Reihengräber für Urnen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
	1.20	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

3. Familiengräber für Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
Für 2 Erdbestattungen	2.00	2.00	1.60

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Bei den vorstehenden Massangaben handelt es sich um Richtmasse für die Friedhofgärtner. Minimale Massabweichungen nach Fertigstellung der Grabstätten sind möglich.

4. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen, mit oder ohne Namensnennung

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in einer Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattung erfolgt chronologisch nach Bestattungstermin und gemäss einem speziellen Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Als gemeinsames Grabmal dient der Brunnen mit der Skulptur. Die Vornamen und Namen sowie Geburts- und Todesjahr der hier Bestatteten können auf den Steinplatten, welche den Kreis um den Brunnen bilden und entlang der Hecke eine Fortsetzung finden, eingraviert werden. Die Namensgravuren werden nach Rücksprache mit den Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Die Grabfläche wird durch den Friedhofgärtner wieder mit Rasen angesät. Auf einen individuellen Grabschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen ohne Gefässe dürfen hingelegt werden. Der Friedhofgärtner und der Kirchensigrist sind befugt, verwelkte Blumen sowie allfällige Gefässe zu entfernen.

B. Grabmäler

I. Massangaben

Reihengräber

Für Reihengräber gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:	Maximale Höhe	Maximale Tiefe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Erdbestattungsgräber				
– stehend	120 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber				
– stehend	110 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	45 cm	10 cm

Familiengräber

Für Familiengräber gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Breite	Minimale Dicke
Stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form (Figur, Kreuz)	150 cm	140 cm		20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat	100 cm	140 cm	100 cm	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat	130 cm		80 cm	20 cm
	Maximale Höhe	Maximale Tiefe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Liegeplatten		80 cm	115 cm	15 cm

II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Gesamtbild

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine eine schmale Form, niedrige Steine eine breite Form aufweisen. Die vorgeschriebene maximale Höhe sollte nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein. Sofern als Grabmal eine freie künstlerische Form oder ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

Gestaltung und Materialien von Grabmälern

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler werden speziell empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Von den Natursteinarten werden besonders empfohlen: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

Zulässige geschliffene Steine: schwarz-schwedischer Granit, rot-schwedische Granite, nordischer Granit sowie Labrador (hell und dunkel).

Unzulässig sind: weisser Marmor, Rosamarmor, Wachauer-Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni).

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

Form und Gestaltung

Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Schrift und gute Grössenverhältnisse zu legen. Schrift und Schmuck müssen fachgerecht ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Richtlinien

Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister.

ANHANG B

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Bestattung von Einwohnern (Art. 17)

1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

- einfacher Sarg mit Auskleidung und Sargkissen* (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführungen gehen zulasten der Angehörigen)
- das Einsargen*
- Überführen der Leiche vom Sterbeort in der Region auf den Friedhof oder ins Krematorium
- Transport des Sarges von der Katafalkanlage auf den evangelisch-reformierten Friedhof am Tag der Bestattung
- Benützung der Katafalkanlage (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Kremation, inkl. Standardurne und Überbringung der Urne auf den Friedhof
- Erd- oder Urnenreihengrab oder Gemeinschaftsurnengrab (Mehrkosten für Familiengräber gehen zulasten der Angehörigen)
- einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr)
- Graberstellung und Beisetzung des Sarges oder der Urne
- die Erstellung und den Unterhalt der Gehwege innerhalb des unmittelbaren Bestattungsbereiches
- die Trittplatten zwischen den einzelnen Gräbern

* Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Maximalbeträge festzulegen, wobei die Ansätze des Kantonsspitals Baden als Richtwerte dienen.

(Auflistung abschliessend)

1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Kosten für die Aufbahrung im Krematorium
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Beschriftung der Grabplatte beim Gemeinschaftsurnengrab mit Namensnennung

(Auflistung nicht abschliessend)

2. Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes

a) Auswärtige (Art. 18)

	Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnen	Gemeinschafts- urnengrab
aa) Kinder und Erwachsene	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00
ab) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	Fr. 400.00	Fr. 400.00	

b) Familiengräber (Art. 23)

	Familiengrab für max. 2 Erdbestattungen	Beisetzung einer Urne in bestehendes Familiengrab
ba) Gemeindegewohner	Fr. 5'000.00	Fr. 0.00
bb) Auswärtige	Fr. 7'000.00	Fr. 400.00

Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2006.

ANHANG C

Grabunterhaltsfonds (Art. 39)

Mit der Einwohnergemeinde Würenlos kann ein Grabunterhaltsfonds für die Dauer von maximal 25 Jahren bei Reihengräbern resp. maximal 40 Jahren bei Familiengräbern abgeschlossen werden. Weil es sich bei den Fondsbeiträgen für den Grabunterhalt nicht um eigentliche von der Gemeinde in hoheitlicher Aufgabe erhobene Abgaben oder dergleichen handelt, ist eine Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2 lit. i ¹⁾ Gemeindegesetz nicht erforderlich, d. h. es fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, die Fondsbeiträge festzulegen

¹⁾ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)